

Geschäftsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) steuert die Berufsbildung auf strategischer Ebene. Sie bereitet das nationale Spitzentreffen vor und sorgt für die Umsetzung der am Spitzentreffen gefassten Beschlüsse gemäss den jeweiligen rechtlichen Zuständigkeiten. Sie berät Anliegen aus der operativen Ebene und sorgt auf strategischer Ebene für Lösungen.

² Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Abläufe der TBBK. Die TBBK basiert auf dem Grundsatz, dass die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt ist.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 2 Mitglieder

¹ Mitglieder der TBBK sind

- a) je eine Bildungsverantwortliche oder ein Bildungsverantwortlicher der am Spitzentreffen vertretenen Sozialpartner;
- b) der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK sowie ein weiteres SBBK-Mitglied aus einer anderen Sprachregion;
- c) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Berufs- und Weiterbildung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

² Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ist mit einer Person als ständiger Gast vertreten.

³ Die Mitglieder nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) vertreten ihre delegierenden Organisationen und konsolidieren die Meinung in ihren jeweiligen Kreisen;
- b) schlagen der bzw. dem Vorsitzenden Arbeitsschwerpunkte und Sitzungsthemen vor;
- c) informieren über die Umsetzung von Aufträgen, die an Spitzentreffen festgelegt wurden;
- d) informieren über Projekte, für die sie zuständig sind;
- e) begleiten die Teilnehmenden am Spitzentreffen.

³ Die Konferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) berät strategische Themen der Berufsbildung;
- b) steuert Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung;
- c) arbeitet mit den Gruppen gemäss Art. 5 – 7 zusammen;
- d) beantragt dem bzw. der Vorsitzenden des Spitzentreffens dessen Einberufung;
- e) stellt dem bzw. der Vorsitzenden des Spitzentreffens Anträge für Themen;
- f) bereitet die Unterlagen für das Spitzentreffen inhaltlich vor;
- g) informiert ihre Kreise koordiniert über die Beschlüsse des Spitzentreffens sowie der TBBK und vertritt die Beschlüsse der TBBK gegen aussen.

Art. 3 Vorsitz

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Berufs- und Weiterbildung des SBFI sitzt der TBBK vor.

² Die oder der Vorsitzende nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) beruft die Sitzungen ein und leitet sie;
- b) bestimmt die Arbeitsschwerpunkte und Sitzungsthemen;

- c) stellt die Traktandierung der Ergebnisse aus Dialogforen, Expertengruppen und Projektgruppen sicher.

³ Ist die bzw. der Vorsitzende an einer Sitzung verhindert, so übernimmt die Stellvertretung die Leitung der Sitzung. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist ein TBBK-Mitglied, das die SBBK vertritt.

⁴ Ist die bzw. der Vorsitzende längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, so übernimmt ihre bzw. seine Stellvertretung aus dem SBFI die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden.

Art. 4 Geschäftsstelle

¹ Das SBFI führt die Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle ist für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- a) Vor- und Nachbereitung von Entscheiden;
- b) Aufbereitung von Fragestellungen;
- c) Organisation von Sitzungen;
- d) Koordination von Expertengruppen;
- e) Controlling;
- f) Kommunikation sowie Diffusion des Wissens.

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Dialogforen

¹ Die TBBK mandatiert die Dialogforen. Sie kann bei Bedarf Änderungen in der Ausrichtung der Dialogforen vornehmen.

² Die TBBK-Mitglieder oder deren Stellvertretungen nehmen an allen Dialogforen teil.

³ Die Anliegen der Dialogforen werden in der TBBK diskutiert und allfällige Folgearbeiten in die Wege geleitet.

Art. 6 Zusammenarbeit mit den Expertengruppen

¹ Für die Behandlung einzelner Themen und Fragen kann die TBBK Expertengruppen mandatieren.

² Diese geben zuhanden der TBBK Empfehlungen ab.

Art. 7 Zusammenarbeit mit den Projektgruppen

¹ Für die Umsetzung von Beschlüssen kann die TBBK Projektgruppen einsetzen.

² Das Projekt wird einem Verbundpartner zugeordnet. Dieser informiert über den Stand der Arbeiten.

³ Zur Übersicht über alle Projekte führt die Geschäftsstelle eine Liste.

III Organisation der Sitzungen

Art. 8 Sitzungsplanung

¹ Die TBBK wird in der Regel sechs Mal jährlich einberufen.

² Sofern es die Dringlichkeit von Geschäften erfordert, kann der oder die Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

³ Die Sitzungsplanung ermöglicht eine konsolidierte Meinungsbildung der Verbundpartner der Berufsbildung.

Art. 9 Sitzungsvorbereitung

¹ Die Konferenz wird im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einberufen.

² Die Konferenzmitglieder erhalten in der Regel sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zugestellt:

- a) die Traktandenliste;
- b) die dazugehörigen Unterlagen.

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung mit einfachem Mehr der Mitglieder genehmigt.

² Die Änderung der Traktandenabfolge, die Streichung von Traktanden sowie die Aufnahme von dringlichen Geschäften können mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich einstimmig.

² In dringenden Fällen können die Meinungen der Mitglieder auf dem Zirkulationsweg eingeholt werden.

Art. 13 Beschlussprotokoll

¹ Die Geschäftsstelle führt über die Sitzungen ein Beschlussprotokoll.

² Das Beschlussprotokoll ist nicht vertraulich, wird aber nicht publiziert.

³ Die Geschäftsstelle schickt den Mitgliedern das Beschlussprotokoll in der Regel eine Woche nach der Sitzung zu.

⁴ Das Beschlussprotokoll wird in der Folgesitzung genehmigt.

⁵ Die Mitglieder legen nach jeder Sitzung gemeinsam fest, welche Beschlüsse auf welche Weise zu veröffentlichen sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Überprüfung

Diese Geschäftsordnung wird von der TBBK periodisch überprüft und allenfalls angepasst.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch das Steuergremium «Berufsbildung 2030» am 08.09.2020 genehmigt worden. Sie tritt per 01.01.2021 in Kraft.